

Satzung über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für Inhaber von Wahllehrenämtern

Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2004, bekannt gemacht am 23.07.2004 (Stadtanzeiger Nr.16/2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2016, bekannt gemacht am 17.02.2017 (Stadtanzeiger Nr. 2/2017)

§ 1

Auslagenersatz

Wahlleiter, Beisitzer der Gemeindevwahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 und 3 des Thüringer Reisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie Tage- und Übernachtungsgelder nach Thüringer Reisekostengesetz.

§ 2

Erfrischungsgeld

- (1) Ein Erfrischungsgeld von je 40,- EUR je Wahltag, das auf das Tagegeld nach § 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden, den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag. Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten zusätzlich einen Tag Freizeitausgleich (1/5 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit).
- (2) Mitglieder von Briefwahlvorständen erhalten die Hälfte des Satzes nach Absatz 1. Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten zusätzlich einen 1/2 Tag Freizeitausgleich (1/10 der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit).
- (3) Finden andere Wahlen als Kommunalwahlen statt, wird das Erfrischungsgeld generell für Wahlvorstände bis zur in Ziffer (1) genannten Höhe gezahlt, es sei denn, dass des jeweilige Wahlgesetz höhere Erfrischungsgelder vorsieht.
- (4) Bedienstete der Stadtverwaltung, die nicht Mitglied in einem Wahlorgan sind, aber zur Erfüllung von Aufgaben am Wahltag eingesetzt werden, erhalten
 - a) bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden ein Erfrischungsgeld und einen Freizeitausgleich nach § 2 Absatz (1)
und
 - b) bei einem Einsatz ab 2 Stunden bis zu 6 Stunden ein Erfrischungsgeld und einen Freizeitausgleich nach § 2 Absatz (2).

§ 3

Inkrafttreten

...